



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. III. Differenzien, ob die Casselsche Sache, oder der Punct wegen der Erb-Lande, am ersten zu tractiren? Schweden wollen den punctum Satisfactionis Militiæ mit anhängen: Der Evangelischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Mart. wollen, dem Werk nachzudencken, und zu cooperiren, daß es bey denen Schwedischen auf einen andern Weg gebracht würde. Es käme ihnen befremdblich vor, daß die Frau Land Gräfin zu Cassel mit Ihro Kayserlichen Majestät ausgesöhnet seyn wolle, und da Sie igo mehr erlangte, als Sie aus ihren Fürstenthümern haben könne, Sie sich gleichwol dem Kayser also widersetzen, und was er in seinen Landen zu thun habe, ihm vorschreiben wolle. Wißten nicht, ob auch die Hessen-Casselsche Gesandten also von ihrer Fürstin möchten befehliget seyn. Auf diese masse sey nichts anders, als eine Ruptur der Tractaten zu gewarten ic.

Der Deputirten Antwort hierauf.

Nach genommenen Abtritt und Unterredung, wurde durch Fromholden hinweg geantwortet: Man bedanke sich vor die erstattete Communication. Was bey gestriger Conferenz und auch in Anwesenheit des Herrn Grafen von Trautmannsdorff ehehin vorgangen, imgleichen was wegen des §. Tandem omnes &c. zumahl zu Münster vorgelauffen, erinnere man sich, habe verhofft, es würde gestriges Tages in den Tractaten weiter gebracht worden seyn, als geschehen. Die gegenwärtige Gesandten wären anders nicht als zu Beschleunigung des lieben Friedens alles Fleißes zu cooperiren, instruiret, hofften auch, es werde bißhero der gestalt geschehen seyn, wie sie es gegen GOTT und männiglich zu verantworten, wolten auch mit Gottes Beystand ferner darin continuiren. Ihro Excellenzien hätten dafür gehalten, man solte den Par-

theyen zureden, solches werde bey morgen der Conferenz am besten geschehen können, weil sodann der Stände Gesandten, und die Parthenen selbst zugegen wären. Man werde alsdann nicht unterlassen, zu billigmäßigen Temperamentis alles zuzutragen. Der von Thurnshirn nahm darauf das Wort, und sagte: Herr Graf Orenstern habe ihnen gestern Abends sagen lassen, es würde verhoffentlich von ihnen heute mit denen Hessen-Casselschen und dem Franckbischen Residenten Monf. de la Court solche Media bedacht und ergriffen werden, dadurch man sowol aus der Casselschen Sache, als auch aus dem §. Tandem omnes &c. morgen kommen werde. Der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände Abgesandten würden igo auf dem Rathshause zusammen kommen, denen ihrer, der Kayserlichen, Proposition auch eröffnet werden solte.

1648. Mart.

Die Kayserliche Gesandten erwiderten: Weil sie vernähmen, daß die Schweden sich gegen Altenburg erklären lassen, es werde in diesen beyden Punkten morgen nicht haften, so wolten sie es erwarten; Solten aber die Schwedischen auf vorigen Principiis bestehen, müssen sie, die Kayserlichen, dasjenige repetiren, was sie vorhin gesagt, es sey ihrer Kayserlichen Majestät eins, die Schweden bekriegeten sie durch öffentliche Waffen oder heimlich, indem sie ihren Landen Subjecta wolten einschleiben, welche Kayserlicher Majestät Rebelliones machten.

§. III.

Differentien, ob die Casselsche Sache oder der Punkt wegen der Erb-Lande am ersten zu tractiren.

Des folgenden Sonnabends, den 18. Mart. wurde nun zwar die sechszehende Conferenz in des Kayserlichen Gesandten Grafens von Lamberg Quartier gehalten, allwo auch der Franckbische Resident de la Court zugegen war; Man kunte sich aber wegen des Ordinis Materialium nicht vereinigen, massen die Kayserliche Gesandten sich im geringsten nicht über die Hessen-Casselsche Sache erklären wolten, es sey dann der §. Tandem omnes &c. oder der Punkt wegen der Sünffter Theil.

Erb-Lande, nach ihrer Intention fest gestellt. Dannhero Salvis sich aus der Conferenz in ein Neben-Zimmer verfügte, und einigen Deputirten der Evangelischen Stände solches eröffnete, mit der Erklärung, weil gleichwol weder die Hessen-Casselschen noch der Franckbische Resident nachgeben wolten; So solte man doch suchen, es dahin zu bringen, daß diese Materien, nemlich die Casselsche Sache, der §. Tandem omnes, und der punctus Satisfactionis Militiæ Svedicæ, mit einander

Schweden wollen den punctum Satisfactionis Militiæ mit anhängen.

1648. einander zugleich abgehandelt, und sodann
 Mart. nebst der Pfälzischen Sache subscri-
 birtet würden. Denn der §. Tandem
omnes &c. habe eine gar grosse Connexion
 mit dem Satisfaction-Punct der Schwe-
 dischen Miliz, und wann dieser seine
 Richtigkeit habe, würde sich mit jenem
 auch schon geben. Die *Deputati* versich-
 erten solches mit den übrigen Ständen zu
 überlegen, was bey dem Berck zu thun sey.
Salvus aber versicherte, wann gleich die
 Evangelischen insgemein sie, die Schweden,
 ersuchen wolten, die angebeutete Ordnung
 der Materien zu ändern, so würden sie
 doch nicht weichen können &c.

Der Evange-
 lischen Deli-
 beration dar-
 über.

Solches nun wurde von den Depu-
 tirten denen übrigen Evangelischen refe-
 rirtet, und zur Umfrage gestellet, was dar-
 bey zu thun? Von Seiten

Sachsen: Altenburg und Co-
 burg erinnerte man sich, daß jüngst
 auch von den Schwedischen gut be-
 funden, daß die Casselsche Sache, und der
 §. Tandem omnes &c. zu conjungi-
 ren, und dieser Puncten keiner zu subscri-
 biren, bis auch der andere richtig. Weil
 nun daran gelegen, hielten sie dafür, man
 habe denen Herren Kayserlichen zuzue-
 den, sie möchten in der Hessen-Casselschen
 Sache fortschreiten, zu dem Behuff auch mit
 denen Catholischen zu communiciren.
 Was aber den Milicien-Punct anbetrefte,
 sey es damit also bewandt, daß die Evan-
 gelischen darin ohne die Catholischen nichts
 könnten vornehmen, sondern der Catholi-
 schen Stände Abgesandten Meynung dar-
 in zu vernehmen, und sodann sich gegen die
 Schwedischen zu erklären.

Sachsen: Weymar, Gotha und
 Eisenach: Conformire sich allerdings,
 daß mit denen Catholischen zu reden, und
 alsdann mit denen Kayserlichen.

Braunschweig-Grubenhagen:
 Sey einig, daß es *causa communis* und
 die Evangelischen allein nicht interessiret.
 Die Kayserlichen und Schwedischen wären
 vorher einig gewesen, daß der §. Tandem
omnes &c. und die Casselsche Sache zu-
 gleich abzuhandeln. Lasse ihm demnach
 gefallen, daß mit denen Catholischen zu
 communiciren, und nicht allein *ratione*

Ordinis, sondern auch *ratione Materiae* 1648.
 und des Militien-Puncts halber. Stehe Mart.
 dahin, ob die Catholischen conjunctim
 wolten deliberiren, oder auch conjun-
 ctim nebens Evangelischen mit denen
 Kayserlichen reden.

Braunschweig: Wolfenbüttel
 und Calenberg: Wie Altenburg und
 gleichstimmende.

Baden-Durlach: Ingleichen. Es
 stehe zu bedenken, ob nicht neben den Ca-
 tholischen die Evangelischen conjunctim
 an die Kayserlichen zu deputiren.

Pommern: Steirn und Wol-
 gaff: Wie vorsehende.

Hessen-Darmstadt: Wären in-
 struirt zu sehen, damit die Differenzien
 zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt
 schleunig beigelegt würden.

Württemberg: Wie Braunschweig.
 Wegen Pfalz-Weidenz: Eben also.

Lauenburg: Die Schwedischen
 hätten den Modum beliebt, daß diese bey-
 de Puncten zu gleich giengen.

Anhalt: Wie vorherin Weymar.

Wetterauische Grafen: Secun-
 dum Majora.

Strasburg, Regensburg, Lü-
 beck, Nürnberg, Collmar, Essingen,
 Lindau: Mit übereinstimmenden Vois.

Hierauf verfügten sich die Alten-
 burgische nebens den Weymarischen,
 Braunschweig-Zellischen, Braun-
 schweig-Grubenhagischen und Stras-
 burgischen zu denen Catholischen in den
 Garten, welche ihres Theils den Chur-
 Maynischen Cantlar, den Chur-Cöllni-
 schen, Chur-Bayerischen, Oesterreichischen,
 Bambergischen und Neuburgischen depu-
 tirt hatten. Thumshirn trug ihnen
 vor: Die Schwedischen hätten den
 Evangelischen berichtet, die Kayserlichen
 wolten in den Tractaten nicht fort schrei-
 ten, bis der §. Tandem omnes &c. richtig
 sey, und zwar also, wie sie, die Kayserlichen,
 denselben gesetzt hätten, wolten also den-
 selben
 Communie-
 ren daraus
 mit den Ca-
 tholischen
 Ständen.

1648.
Mart.

selben voraus haben, und eher von der Casselschen Sache nicht reden. Hingegen sagten die Schwedischen sie könnten die Hessen-Casselsche Sache nicht zurück lassen, sondern wann dieselbe richtig sey, wolten sie alsdann den §. Tandem omnes &c. sobald vornehmen. Salvius habe sich endlich erklärt, man wolle die Casselsche Sache, den §. Tandem omnes &c. und die Satisfaktionem Militie zugleich vornehmen, und nebens der Pfälzischen Sache subscribiren &c. Die Evangelischen befanden demnach die Sache dergestalt beschaffen, daß sie nothwendig mit ihnen, den Catholischen, daraus communiciren müßten. Einmahl sey ihnen nicht anders bewußt, als daß die Abrede gewesen sey, die Casselsche Sache und der §. Tandem omnes &c. solten zugleich abgehandelt, und der eine Punkt nicht eher subscribiret werden, bis auch der andere richtig sey, hielten derohalben dafür, die Kayserlichen zu ersuchen, sie möchten so weit nachgeben und die Casselsche Sache abhandeln, jedoch daß dieselbe nicht eher subscribiret werde, bis auch der §. Tandem omnes &c. verglichen seyn würde. Daß aber die Schwedischen Gesandten den Militien-Punkt conjunctioniren wolten, darüber möchte man ihre der Catholischen, Gedanken gerne anhören. Was den Modum communicandi betrefte, wäre man der Meynung, man solle mit denen Kayserlichen per Deputatos von beyder Religionen Stände Abgesandten daraus reden &c.

Der Catholischen Stände Meynung darüber.

Selbige verfügten sich hierauf zu den übrigen Catholischen, und erklärten sich hernach durch den Chur-Maynischen Canslar: „Sie vernähmen ungerne, daß nach Erdörterung der Gravamina dergleichen Irrung sich finden. Sie hätten von den Augspurgischen Confessions-Verwandten die Vertröstung bekommen, wann die Gravamina richtig wären, wolte man bey denen Hessen-Casselschen und anderer Orten, gute Officia einwenden, damit der Friede nicht aufgehalten werde. Und weiln es sich nun an diesem Punkt, und zwar an der Ordnung stoffe, und die Kayserlichen, vermüßte ihrer Instruction, nicht unbillig den §. Tandem omnes &c. vornehmen wolten, so hielten die Catholischen dafür, daß keine Zeit zu verabsäumen, sondern viel mehr

„dahin zu trachten sey, damit in beyden Sachen zugleich und pari passu fortgeschritten werde: damit werde weder den Kayserlichen noch denen Schweden zuviel geschehen. Wann es den Evangelischen nicht zuwiderhielten die Catholischen nicht unratsham, daß sie sich heute und morgen zu den Kayserlichen verfügten, auch mit denen Schwedischen conferirten, und diese Sachen dergestalt adjoustrirten damit man nechst künfftigen Montags beyde Puncta subscribiren könne. Sie, die Catholischen, wolten ebenmäßig per Deputatos mit den Kayserlichen reden, damit keine Remora verspühret werde. Ersuchten Evangelicos der Sache nach zu denken, und solche unnöthige Dinge nicht einstreuen zu lassen, insonderheit aber, daß man in der Ordnung bleibe, und auch die Amnestie erdrtere. Man sehe, daß die Catholischen gethan hätten, was gegen GOETZ zu verantworten gewesen, wolten sie also nicht hoffen, daß Evangelici dahin inclinirten, das getiebte Vaterland vollend zu Grunde richten zu lassen, sondern daß man vielmehr mutuis Animis & Consiliis dahin trachten werde, damit man zum Frieden gelange. Man sehe ja, daß die Auswärtigen nur Niemen aus der Deutschen Leder schnitzten. Die Pfälzische Sache sey ein abgehandelter Punct, so von den Ständen mit Versprechung der Manutenez unterschrieben worden sey. Der Militien-Punkt könne nicht eher vorgenommen werden, bis man mit dem Articulo Amnestie, Furtum Statuum, Asecurationis und Executionis, richtig sey, nach welchen zu diesem Punkt zu schreiten wäre. Sie hätten gesehen, was vor exorbitantia Postulata die Hessen-Casselschen vorgebracht, und wie Chur-Maynß und Chur-Cölln graviret werden wolten, Dero Lande doch Hessen-Cassel so lange in Gewalt gehabt und genossen. Sie begehrten loco Hypothecæ Stücke Landes, dazu sich Chur-Maynß und Chur-Cölln nimmermehr verstehen würden, noch könnten. Sie wolten den Punctum Autonomiæ wieder durchrechen, und begehrten andere unbillige Sachen mehr; Derohalben möchten die Evangelischen doch bestmöglich denen Hessen-Casselschen zu reden, damit alles beschleuniget werde.

1648.
Mart.

1648.
Mart.Der Evange-
licorum Ant-
wort darauf.

Altenburg replicirte nomine Evangelicorum: Was sämtlich der Catholischen Stände Gesandten auf der Evangelicorum Vertrag sich resolvirret, hätten diese wohl vernommen. Seven anfangs damit einig, daß zu trachten, damit nicht durch Veränderung der Ordnung die Friedens-Handlung remoriret werde, und solches mit allem Fleiß aus dem Wege zu räumen. Was aber den heutigen Verlauf betreffe, ließen sie sich gefallen, wie jüngst abgeredet, daß der *J. Tandem omnes &c.* und die Hessen-Casselsche Sache *pari passu* vor die Hand genommen, und abgehandelt würden: mit Bitte, sie möchten bey denen Kayserlichen solches erinnern. Deputati Evangelici wolten mit denen übrigen Evangelischen daraus reden, und bey denen Kayserlichen und Schwedischen nochwendige Erinnerung thun: wüsten sonst nicht anders, als daß die Hessen-Casselsche Abgesandten einig wären, man solle diese Sachen *pari passu* handeln.

Der Chur-Maynzische fiel ins Wort, und sagte: *Pari passu* verstünden sie, die Catholischen, der gestalt, daß mit Abhandlung des *J. Tandem omnes &c.* der Anfang zu machen, und wohl in einer Session beyde Sachen verglichen werden könnten.

Altenburgici: Was die Materialia betrifft, wolle man Fleiß anwenden, damit alles auf mögliche Wege gerichtet und geschlichtet werde, hofften die Hessen-Casselschen würden sich näher herbey geben. Des Militiæ Puncts halber wären Evangelici auch der Meinung, daß solcher zu versparen sey, bis man in übrigen Sachen richtig wäre, wolten dasselbe auch denen Schwedischen zu Gemüch führen, jedoch mit dem Erbiethen, wann andere Puncten richtig, alsdann auch diesen vorzunehmen.

Chur-Maynz: Das hätten die Stände allbereit vorhin beliebt: Die Schweden wären auch dessen genugsam versichert worden, in dem puncto Satisfactionis Coronæ Svecicæ, so von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unterschrieben wäre &c. Der Oesterreichische Abgesandte, Doct. Golle, war sehr hefftig, und hielt dafür, es

hoffte Ihre Kayserliche Majestät Hoheit und Reputation daran, daß der *J. Tandem omnes &c.* andern Puncten, der Ordnung nach, nicht nachgesetzt werden möchte.

Darauf verfügten sich die Evangelischen Deputati zu denen übrigen Evangelischen und referirten ihnen der Catholischen Antwort. Weil aber unterdeß die Schweden von den Kayserlichen geschieden waren, verfügten sich die Deputirte zu denen Kayserlichen Gesandten, und trugen ihnen vor, sie hätten mit denen Evangelischen und Catholischen geredet, weil sie verspürten, daß ehliche Tage verlossen wärent, darin man allein *super Ordine* disputiret habe, und daß sie, die Kayserlichen, den *J. Tandem omnes &c.* erst abgehandelt haben wolten. Nun wüsten sie sich aber zu erinnern, daß verglichen sey, es solten beyde Sachen *pari passu* gehen und abgehandelt werden. Zu dem Ende würden die Catholischen ihnen den Kayserlichen zusprechen, damit es doch dabey bleibe, und *pari passu* dergestalt fortgeschritten werde, daß, wann die Schweden sich in einem Stück erklärten, sie, die Kayserlichen, solches in dem andern thun möchten; was Deputati *ratione Materiæ* würden cooperiren können, darinnen wolten sie keinen Fleiß spahren: bäten nur, sie möchten sich diesen Vorschlag gefallen lassen. Sonst hätten sie von den Schweden vernommen, daß die Satisfaction der Miliz zugleich tractiret werden sollte, aber die sämtlichen Stände wären der Meinung, wie auch sie, die Kayserlichen, vorhin dafür gehalten hätten, solcher Punct sey zu versparen, bis man in übrigen Articuli richtig sey: alsdann wolte man nebens den Catholischen sehen, wie dieser Punct etwa zur Richtigkeit gebracht werden möchte.

Die Kayserliche Gesandten: Vernahmen, daß die Catholischen und Evangelischen dafür hielten, beyde Materien seyn simul & semel zu handeln. Wüsten nicht, was sie daraus machen solten. Dann sie begehrten, *pari passu* zu handeln, und daß die Schweden sich erklären solten, was sie in *J. Tandem omnes &c.* thun wolten. Wann die Schweden in vorigen Terminis blieben, könnten sie weiter nicht tractiren, denn es sey *causa belli*.

Depu-

1648.
Mart.

Die Kayserliche beharren auf ihre Meinung wegen der Erblande.

1648.
Mart.

Deputati. Die Schwedischen sagten dagegen, sie, die Kayserlichen, wolten sich nicht eher erklären, bis der *§. Tandem omnes &c.* richtig sey. *Illi*: Die Meynung habe es. In substantia könten sie dieses Puncts halber keine Temperamenta admittiren, noch der Land-Grafsin zu Hessen einige Satisfaktion zuwilligen, bis dieser Punct wegen der Kayserlichen Erb-Länder richtig sey. *Salvius* habe gesagt, sie begehrten wegen 4. oder 5. Officirer, Kayserliche Majestät nicht zu bekriegen. Warum sagten nun die Schweden heute nicht heraus, was sie morgen thun wolten? Es müsse bey der Distinction bleiben, welche Ihre Kayserliche Majestät gethan hätten, nemlich unter denen, welchen die Güter, nachdem der König zu Schweden auf den Deutschen Boden kommen confisciret worden, oder denen solche noch vorher confiscirt worden wären. Sie würden eher davon ziehen, als weichen. Wolten wir wissen, ob die Cron Schweden des Kayfers Freund oder Feind seyn wolle. Wollte man sich mit denen Schweden in particulari vergleichen, möchte man es thun, sie würden sich Chur-Bayern nicht vorschreiben lassen; Es sey Ihre Kayserlichen Majestät einß, man führe mit Ihrer Majestät Krieg, oder setze Ihre Rebellen in ihre Lande. Man wolle Ihre Kayserliche Majestät ein 30000 Mann in das Land pflanzen, wüßten wohl, wie es zulauffen würde. Was man in puncto Autonomiæ nicht erhalten wolle, so in diesem Punct durchgedrungen werden.

Deputati: Zweifelten nicht, es würden sich Mittel zeigen, wie auch hieraus zu gelangen wäre. War also zu verspüren, daß die Kayserliche Gesandten nicht gerne gesehen, daß Evangelici mit denen Catholischen communiciret hatten, und beyde Theile einerley Meynung waren.

Die Altenburgischen communicirten darauf des Nachmittags, mit den Chur-Bayerischen Gesandten, wie nemlich die Kayserlichen sich gegen die Evangelischen erklärt hätten, daß sie die Casselsche Sache nicht eher in Handlung nehmen wolten, es hätten dann vorherho die Schwedischen declariret, sie wolten es bey dem *§. Tandem omnes &c.* bewenden las-

sen, auf die Masse, wie solcher dort ihnen den Kayserlichen, vorhin aufgesetzt worden sey. Hingegen aber wolten die Schwedischen ebenfalls sich darin nichts vernehmen lassen, bis die Hessen-Casselsche Sache richtig sey. Weil nun aber denen Schwedischen nicht zu wider sey, daß die Casselsche Sache nicht ebender solle unterschrieben werden, es sey, dann auch der *§. Tandem omnes &c.* richtig; so hätten ja die Kayserlichen keine erhebliche Ursach, sich in der Ordnung also aufzuhalten. Möchten ihnen also die Chur-Bayerischen zusprechen.

Die Chur-Bayerisch. beklagten, daß es in denen Tractaten also langsam hergehe, und berichteten, daß sie aus Briefen von Münster die Nachricht erlangt hätten, wie daß bey einem und andern Theil darunter andere Intentiones geführt würden. Mit denen Kayserlichen hätten sie wegen des *§. Tandem omnes &c.* geredet, welche aber alsbald daraus hätten schließen wollen, ob wären sie, die Chur-Bayerischen, Willens, Ihre Kayserlichen Majestät darin etwas zu vergeben, hätten auch Kayserliche Instruction produciret, daß sie nicht weichen könten; Es sey auch nicht zu penetrirren, daß sie Temperamenta in Befehl haben möchten. Jesho wolten sie neben andern Catholischen zu denenselben und mit ihnen reden, damit man herauskomme; Thaten anbey diesen Vorschlag, daß die Evangelischen eine gewisse Meynung materialiter, wegen des *§. Tandem omnes &c.* abfassen, und den Kayserlichen eröffnen möchten, da sie dann verhoffentlich kein Bedencken haben würden, die Casselsche Sache darauf mit den Schweden vorzunehmen; Man wüßte ja ohngefehr allbereit, wie weit und wohin es in der Casselschen Sache kommen werde, und daß die Differentien in 3. Puncten bestünden. 1.) Auf dem *Quanto* und *Summa* Geldes. 2.) Auf die *Repartition*, und 3.) Auf der *Affecuration*. Was das erste anbelange, so wäre Ihre Fürstl. Gnaden 400000 Rthl. gebotten, aber Dieselbe forderten 800000 Rthl. und werde man in medio zusammen kommen, daß es bey 600000 Rthl. bliebe. Solche Zahlung aber wolten Ihre Fürstliche Gnaden zweytenß, von Chur-Maynz, Chur-Elln und Fulda haben. Werde sich aber doch müssen weisen lassen, daß auch diejenigen übrigen Stände darzu beytragen müßten, welche Ihre biße-

1648.
Mart.

Der Chur-Bayerischen Gesandten Vorschlag wegen solcher Differentien ratione Materialiarum & Ordinis.

1648.
Mart.

ro contribuiret hätten. Das vornehmste Obſtaculum möchte ſeyn wegen Chur-Brandenburg; aber Se. Churfürſtliche Durchlaucht werde ſich amore Pacis, gleich denen andern contribuirenden Ständen, nicht auszuschließen haben; So könnten drittens Ihre Fürſtliche Gnaden zu Heſſen-Caſſel, wegen der Zahlung auch wohl mit der gemeinen Guarandia zu frieden ſeyn, damit ſich die Cronen und intereſſirten Stände begnügen lieſſen. Ihre Fürſtliche Gnaden begehre gewiſſe Stück Landes, Jure Antichreſeos auf 50. Jahr; aber das gehe nicht an, denn kein Catholiſcher Stand werde ein Dorff deswegen miſſen wollen. Die Evangelischen hätten denen Schwediſchen und Heſſen-Caſſelſchen darunter zuzureden.

Altenburgici: Was der Evangelischen Meynung bey dem §. Tandem omnes &c. ſey, wüſten ſie nicht, hätten auch mit andern daraus nicht communiciret, zweiffelten aber nicht, es würden ſich darin wol ſolche Mittel finden, daß das Friedens-Werck daran nicht haſte; Jeſo aber entſtehe nur die Hinderung wegen der Ordnung in den Tractaten, ſo würden es auch wol die Heſſen-Caſſelſche Abgeſandten bey 600000. Rthl. bewenden laſſen. Es müſſe aber auch die Meynung haben, welche Stände ſolche Summa Geldes zu erlegen, daß dieſelbe ſich deswegen nicht von der Bezahlung der Soldatesca eximiren müſten. Mit der General-Guarandia aber würde die Fürſtliche Frau Wittib zu Caſſel wol ſchwerlich zu frieden ſeyn, und habe es damit eine andere Gelegenheit, als mit den Cronen, welche die Lande, ſo ſie bekämen, allbereit in Händen hätten, wann Ihr das Geld einmahl ausgezahlt worden, werde Ihre Fürſtliche Gnaden es auch darauf ankommen laſſen, wer es Ihr wieder nehmen werde. Unterdeß aber, und biß ſo lange die Zahlung nicht erfolge, wären etwa Ihrer Fürſtlichen Gnaden ehliche Plätze ſo lange in Händen zu laſſen. *III*: Die Altenburgiſchen möchten doch mit denen Fürſtlich-

Braunſchweigischen reden, ſo wolten ſie, die Chur-Bayeriſchen um 4. Uhr zu ihnen kommen, und die Gedancken wegen des §. Tandem omnes &c. vernehmen, ehe ſie noch zu den Kayſerlichen führen. Von Bezahlung der Soldatesca müſſe ſich kein Stand eximiren, davon aber ſeyt ſie nicht zu reden. Zur Verſicherung der Zahlung könte die Frau Land-Gräfin Lipſtadt behalten, ſo ihr wohl gelegen ſey. Dann ob Sie wol eine geringe Guarniſon zu behalten, könne Sie doch auf Bedürfniffen zur Execution von den General-ſtaaten bald ein paar hundert Pferde bekommen. Man wiſſe doch wol, wie es zu gehen pflege.

Die Altenburgiſche redeten hierauf mit den Braunſchweigischen, welche ver- meyneten, daß die Caſſelſche Sache von den Chur-Bayeriſchen wol eingesehen werde, und darnach zu reguliren ſey. Im übrigen ſehe man wohl, was die Kayſerlichen und Schwediſchen unter dem Diſputat wegen der Ordnung, vor Intencion und Abſehen führten. Nemlich, die Kayſerlichen wolten den §. Tandem omnes &c. nicht einen Cuneum ſeyn, noch ſich dadurch zwingen laſſen, in den übrigen Punkten nachzugeben. Hingegen aber ſey es den Schwediſchen nicht ſowohl um den §. Tandem omnes &c. zu thun, und um die Reſtitution der Exulanten in den Kayſerlichen Erb-Landen, als wegen Satisfaction ihrer Militiæ. Vermeynten dieſelbe hinzu zu bringen, wann ſie in dieſem Punkt Ihr. Kayſerlichen Majeſtät nachgaben: Immaſſen ſie, die Schweden, denen Evangelischen ausdrücklich angedeutet hätten, man müſſe den Militien-Punkt jeſo pari paſſu abhandeln. Weil aber von ſolchem Militien-Punkt zu reden, annoch zu frühzeitig und den Ständen nicht zu rathen ſey, ſo wäre am beſten, die Stände beyder Religionen faſſeten eine Reſolution und ſagten: Sie könten ſolchen Punkt noch zur Zeit nicht angreifen laſſen.

1648.
Mart.

§. IV.

Der Caſſel-
ſchen Geſand-
ten Erklärung

Die Heſſen-Caſſelſchen erklärten ſich hierauf privatim, daß ihre Fürſtin mit

600000 Rthl. zu frieden ſeyn würde, könne aber nicht geſchehen laſſen, daß ihre Freun-
de

in puncto Sa-
tisfactionis
Halliacæ